

Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz
vertreten durch den Landrat Frank Hämmerle

und

der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Christian Grams

**über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der
Freien Wohlfahrtspflege**

§ 1

Der Landkreis fördert Dienste und Einrichtungen im Landkreis unter der Voraussetzung, dass diese

- notwendig sind zur Vorbeugung oder zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten und Zuschussmöglichkeiten Dritter ausschöpfen,
- eine angemessene Eigenleistung in Form von finanziellen Eigenmitteln oder bürgerschaftlichem Engagement erbringen,
- im Landkreis Konstanz für die Kreisbevölkerung tätig sind.

§ 2

Die Förderung des Landkreises erhalten die Träger und Einrichtungen für die in der Einzelvereinbarung näher bezeichneten Zwecke (evtl. anteilig) für die Einwohner des Landkreises. Träger der Dienste können auch gemeinnützige Vereine sein, die nicht der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz angeschlossen, aber gemeinnützig im Landkreis tätig sind. Einzelvereinbarungen nach § 75 SGB XII über Leistungen an Hilfeempfänger mit Trägern von Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 3

Zuschussempfänger

(1)

Die Förderung des Landkreises wird gewährt:

- a) Für Einrichtungen und Dienste, die gesetzliche Aufgaben des Landkreises nach SGB II, SGB VIII und SGB XII oder dem AsylbLG erbringen.
- b) Für Einrichtungen und Dienste, denen für die soziale Infrastruktur des Landkreises Konstanz besondere Bedeutung zukommt.
- c) Für Einrichtungen und Dienste mit hohem bürgerschaftlichem Engagement für soziale Zwecke bei geringer eigener Finanzausstattung.

d) Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis zusammengeschlossen sind, für ihre Jugend- und Sozialarbeiter als institutionelle Förderung.

(2)

Mit den einzelnen Trägern wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

(3)

Die Träger haben bei allen Aktivitäten die sie in Bereichen durchführen, für die eine Förderung durch den Landkreis Konstanz erfolgt, auf diese Förderung in geeigneter Weise hinzuweisen durch den Text „Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Landkreises Konstanz gefördert“ unter Verwendung des Landkreis-Logos.

§ 4

Höhe der Zuschüsse

(1)

Träger, die die Voraussetzungen nach dieser Rahmenvereinbarung erfüllen, erhalten einen Zuschuss aufgrund einer abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

(2)

Die jährliche institutionelle Förderung gem. § 3.1.d) dieser Vereinbarung beträgt für die Geschäftsstelle der Liga der Freien Wohlfahrtspflege 2.500 EUR sowie für die einzelnen Spitzenverbände

Arbeiterwohlfahrt für den Landkreis Konstanz	7.800 EUR
Caritasverband Konstanz	3.900 EUR
Caritasverband Singen-Hegau	3.900 EUR
Diakonische Werk für den Landkreis Konstanz	7.800 EUR
DRK für den Landkreis Konstanz	7.800 EUR
DPWV für den Landkreis Konstanz	780 EUR
Zentralverband der Jugend für den Landkreis Konstanz	780 EUR

§ 5

(1)

Die Höhe der einzeln vereinbarten jährlichen Förderbeträge an die Zuschussempfänger vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 hat der Kreistag zuletzt in seiner Sitzung am 25. Juli 2016 beschlossen.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird neu eingeführt, dass die finanzielle Fortschreibung der Vergütungen auf der Basis des Bruttoverdienstindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem vorvergangenen Jahr erfolgt, wobei der Bruttoverdienstindex mit 90 % und der Verbraucherpreisindex mit 10 % Berücksichtigung findet.

(2)

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in 2 Raten je zur Hälfte zum 1.4. und 1.10. des Jahres.

(3)

Wird der Dienst oder die Einrichtung nicht ganzjährig geführt, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

§ 6

(1)

Die Zuschussempfänger gem. § 3.1.a – c verpflichten sich, durch die Einzelvereinbarung jeweils Leistungsbeschreibungen vorzulegen. Die Gewährung von Zuschüssen ist von der Vorlage einer solchen Leistungsbeschreibung abhängig. Hierzu gehören insbesondere Aussagen über Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, sowie Angaben u.a. über Zielgruppen, Einzugsbereich, Personalstruktur, Eingruppierung, Fallzahlen, Falldefinition, Wartezeiten, Öffnungszeiten bzw. Angebotszeiten; § 76 SGB XII gilt entsprechend.

(2)

Der Landkreis behält sich als Zuschussgeber vor, bestimmte Bedingungen an die Zuschussgewährung zu knüpfen, z. B. Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten, die Pflicht zur Vernetzung und Kooperation mit Beratungsstellen und Diensten für das gleiche oder ein ähnliches Klientel, Wahrnehmung des Dienstes in einer bestimmten Region usw. Eine weitere Evaluation unter Einbeziehung des Maßnahmenträgers wird angestrebt.

(3)

Die Empfänger der Zuwendungen legen einen Geschäftsbericht vor sowie Rechnung über Verwendung des Zuschusses bis zum 30.6. des folgenden Jahres in Form einer Bilanz oder einer Einnahme- und Ausgabedarstellung ab. Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes hat das Recht, die Verwendung des gewährten Kreiszuschusses zu überprüfen. Dies gilt nicht für Zuschüsse gem. § 3.1.d) dieser Vereinbarung. Die Zuschussempfänger nach § 3.1.d) überlassen dem Landkreis die Geschäftsberichte/Tätigkeitsberichte des jeweiligen Spitzenverbandes.

(4)

Sofern der Zuschussempfänger die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbringt, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 7

(1)

Soweit die Förderzuständigkeit für Einrichtungen z. B. durch Gesetzesänderungen o. ä. auf einen anderen Träger übergeht, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung in Bezug auf die betreffende Einrichtung. Die Vereinbarung wird somit insoweit in dem Zeitpunkt des Übergangs der Förderzuständigkeit gegenstandslos.

§ 8

(1)

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung von 24. November 2004 in der Fassung vom 4. Dezember 2013. Sie läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(2)

Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarung unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 78 SGB XII fristlos kündigen, wenn ihm das Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar ist.

Landkreis Konstanz 22. NOV. 2016



Landrat Frank Hämmerle

Liga der Freien Wohlfahrtsverbände
im Landkreis Konstanz

Vorsitzender Christian Grams